

Stand 24.03.2014			
Bedeutung der farblichen Markierungen:	Übernommen von BSchS 2005 und wenn notwendig aktualisiert		
	Angepasst an das NatSchAG M-V		
	Übernommen aus Mustersatzung Städtetag		
	Neue Textpassagen		
	Änderungen nach TÖB-Beteiligung		
Baumschutzsatzung vom 20.05.2005	§ 18 NatSchAG M-V vom 23.02.2010	Mustersatzung Deutscher Städtetag (Gartenamtsleiterkonferenz) vom 20.06.2012	Baumschutzsatzung Schwerin Entwurf 2014
Satzung zum Schutz von Bäumen und freiwachsenden Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin (Baumschutzsatzung – BSchS)		Baumschutzsatzung der Stadt zum Schutz von Bäumen und Hecken	Satzung zum Schutz von Bäumen und frei wachsenden Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin (Baumschutzsatzung – BSchS)
Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBI M-V S. 647) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 (GVOBI M-V S. 205) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in der Sitzung vom 09. Mai 2005 folgende Satzung beschlossen:		Die Stadtverordnetenversammlung/ der Stadtrat/ der Gemeinderat/ die Gemeindevertretung der Stadt hat in ihrer/seiner Sitzung am auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § ... des landesbezogenen Ausführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung folgende Satzung beschlossen:	Auf Grundlage des § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GS Meckl.-Vorp. GI.Nr.791 - 8) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 (GVOBI M-V S. 205) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in der Sitzung vom 2014 folgende

			Satzung beschlossen:
§ 1 Geltungsbereich		§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck	§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck
			(1) Diese Satzung stellt neben den unmittelbar geltenden Bestimmungen der §§ 18 und 19 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar 2010 weitere Bäume im Stadtgebiet Schwerin unter Schutz.
Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den besiedelten und unbesiedelten Bereich innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Landeshauptstadt Schwerin. Diese Satzung findet auch Anwendung im räumlichen Geltungsbereich von Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen, sofern diese Verordnungen keine Regelungen zum Schutz von Bäumen und freiwachsenden Hecken enthalten.		(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst - das gesamte Gebiet der Stadt.../Gemeinde..., oder - die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§33 BauGB) sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB), und/oder - den Außenbereich (§35 BauGB) der Stadt.../Gemeinde... Das Original einer den Geltungsbereich ausweisenden Karte im Maßstab 1:15.000 ist bei der Stadt.../ Gemeinde..., Anschrift, einzusehen.	(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin. Diese Satzung findet auch Anwendung im räumlichen Geltungsbereich von Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen, sofern diese Verordnungen keine Regelungen zum Schutz von Bäumen und freiwachsenden Hecken enthalten.

§ 2 Schutzzweck			
<p>(1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume und freiwachsende Hecken zum geschützten Landschaftsbestandteil</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - zur Belebung, Gliederung oder Pflege und Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes, - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wie beispielsweise Lärm, Staubniederschlägen oder Schadstoffimmissionen, - zur Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse oder - zur Erhaltung eines artenreichen, standortgerechten Gehölzbestandes als Lebensraum für die Tierwelt erklärt. 		<p>(2) Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen, - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern, - der Luftreinhaltung dienen und - vielfältige Lebensräume darstellen. 	<p>(3) Die Erklärung der Bäume und freiwachsenden Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen, - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern, - der Luftreinhaltung dienen und - vielfältige Lebensräume darstellen.
<p>(2) Geschützte Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und mit dem in Absatz 1 genannten Ziel zu pflegen, zu entwickeln und vor Gefährdung zu bewahren.</p>			
§ 3 Begriffsbestimmungen			
(1) Wurzelbereich ist die			siehe § 4 Abs. 1

Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 1,50m nach allen Seiten. Bei säulenförmigen Bäumen gilt die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 5,0m nach allen Seiten als Wurzelbereich.			
(2) Eine wesentliche Änderung der typischen Erscheinungsform eines Gehölzes liegt vor, wenn Maßnahmen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen eines Gehölzes beeinträchtigen oder das weitere Wachstum eines Gehölzes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.			siehe § 4 Abs. 2
(3) Zerstörungen sind Eingriffe in den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich eines Gehölzes, die kurzfristig sein Absterben bewirken können.			siehe § 4 Abs. 3
(4) Freiwachsende Hecken sind naturnahe und bandartige Gehölzgürtel ohne intensive Pflege.			siehe § 4 Abs. 5
§ 4 Schutzgegenstand		§ 2 Schutzgegenstand	§ 2 Schutzgegenstand
(1) Geschützt sind: 1. alle Bäume mit einem Stammumfang ab 80 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,0 Meter über dem	(1) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, sind gesetzlich geschützt.	(1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden in nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. (2) Geschützt sind:	(1) Geschützt sind: 1. alle Bäume mit einem Stammumfang ab 80 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Meter über dem Erdboden; dies gilt auch für Walnussbäume, Esskastanien,

<p>Erdboden; dies gilt auch für Eiben, Walnussbäume, Esskastanien, Holzapfel und Holzbirne, sowie für Obstbäume, sofern es sich um Hochstammformen handelt. Ist eine Messung in 1,0 Meter Höhe über dem Erdboden aufgrund einer fehlenden Stammverlängerung nicht möglich, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz für die Bemessung maßgebend; bei einer Hochstammform befindet sich der Kronenansatz in einer Höhe von mindestens 1,60 Metern;</p> <p>2. mehrstämmige Bäume mit Ausnahme von Obstbäumen, sofern zwei Stämme zusammen einen Stammumfang von mindestens 80 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,0 Metern über dem Erdboden, aufweisen; liegt der Kronenansatz eines mehrstämmigen Baumes unter einer Höhe von 1,0 Meter, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz für die Bemessung maßgebend;</p> <p>3. die Arten nachfolgend genannter Gattungen ab einem Stammumfang von 120 Zentimetern, gemessen</p>		<p>a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm/ 100 cm/ 120 cm/ 140 cm</p> <p>b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm/ 80 cm/ 100 cm aufweisen</p> <p>c) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm/ 80 cm/ 100 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren</p> <p>d) alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 3 m/ 5 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und/oder Eiben ab einer Länge von 5 m/ 10 m/ 15 m.</p> <p>e) Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.</p> <p>Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen</p>	<p>Holzapfel, Holzbirne, sowie für Obstbäume, sofern es sich um Hochstammformen handelt. Ist eine Messung in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden aufgrund einer fehlenden Stammverlängerung nicht möglich, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz für die Bemessung maßgebend; bei einer Hochstammform befindet sich der Kronenansatz in einer Höhe von mindestens 1,60 Metern.</p> <p>2. mehrstämmige Bäume mit Ausnahme von Obstbäumen, sofern zwei Stämme zusammen einen Stammumfang von mindestens 80 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, aufweisen; liegt der Kronenansatz eines mehrstämmigen Baumes unter einer Höhe von 1,30 Meter, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz für die Bemessung maßgebend.</p> <p>3. alle frei wachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 3 m. Als frei wachsende Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und/oder Eiben ab einer Länge von 15 m.</p> <p>4. alle Bäume und frei wachsenden Hecken, die aufgrund des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern oder des Baugesetzbuches als Ausgleichs- bzw. als Ersatzmaßnahme gepflanzt</p>
---	--	--	---

<p>in einer Höhe von 1,0 Metern über dem Erdboden: Pappeln (<i>Populus species</i>) und alle Nadelbäume, ausgenommen Ginkgo (<i>Ginkgo biloba</i>). Zu den Nadelbäumen gehören: Fichten (<i>Picea species</i>), Tannen (<i>Abies species</i>), Lebensbäume (<i>Thuja species</i>), Scheinzypressen (<i>Chamaecyparis species</i>), Douglasien (<i>Pseudotsuga species</i>), Wachholder (<i>Juniperus species</i>), Lärchen (<i>Larix species</i>) und Kiefern (<i>Pinus species</i>);</p> <p>4. alle freiwachsenden Hecken ab einer Länge von 25 Metern;</p> <p>5. alle Bäume, die aufgrund des Landesnaturschutzgesetzes oder des Baugesetzbuches als Ausgleichs- bzw. als Ersatzmaßnahme gepflanzt wurden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht erfüllt sind;</p> <p>6. alle Bäume und freiwachsenden Hecken, die aufgrund von § 9 dieser Satzung als Ersatzpflanzungen gepflanzt wurden.</p>		<p>Stämme einen Umfang von mindestens 30 cm/ 50 cm aufweist.</p>	<p>wurden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 oder 3 nicht erfüllt sind.</p> <p>5. alle Bäume und frei wachsenden Hecken, die aufgrund von § 9 dieser Satzung als Ersatzpflanzungen gepflanzt wurden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 oder 3 nicht erfüllt sind.</p>
<p>(2) Zusätzlich sind in einem durch sieben Ortsteile (Schelfstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Altstadt, Weststadt, Lewenberg,</p>			

<p>Werdervorstadt) gekennzeichneten innenstadtnahen Bereich alle im Absatz (1) Nr. 1 und Nr. 2 aufgelisteten Bäume mit einem Mindeststammumfang von 50 cm und unter Absatz (1) Nr. 3 aufgelisteten Arten mit einem Mindeststammumfang von 80 cm geschützt.</p>			
<p>(3) Nicht geschützt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, sofern sie dem betrieblichen Zweck dienen; 2. Obstbäume in Kleingartenanlagen; 3. Obstbäume, die nicht in den innenstadtnahen Ortsteilen (Schelfstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Altstadt, Weststadt, Lewenberg, Werdervorstadt) stehen; 4. Bäume und freiwachsende Hecken in denkmalgeschützten Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie gestalteten Landschaftsteilen gemäß Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, die mit ihren Abgrenzungen in der aktuellen Denkmalliste der Landeshauptstadt Schwerin und des Landesamtes für Denkmalpflege MV festgelegt sind; 5. Bäume und freiwachsende 	<p>... dies gilt nicht für Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eiche, Ulme, Platanen, Linden und Buchen,</p> <p>Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,</p> <p>Pappeln im Innenbereich,</p> <p>Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts</p> <p>Wald im Sinne des Forstrechts</p> <p>Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und</p>	<p>(3) Diese Satzung gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien), b) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Haugrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und c) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen, d) Botanische Gärten, e) Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl.I S. 210) 	<p>(2) Nicht geschützt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bäume und frei wachsende Hecken in Baumschulen und Gärtnereien, sofern sie dem betrieblichen Zweck dienen. 2. Obstbäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts. 3. Nadelbäume, mit Ausnahme von Eibe und Ginkgo. 4. Bäume und frei wachsende Hecken in denkmalgeschützten Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie gestalteten Landschaftsteilen gemäß Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, die mit ihren Abgrenzungen in der aktuellen Denkmalliste der Landeshauptstadt Schwerin und des Landesamtes für Denkmalpflege MV festgelegt sind, sofern zwischen der unteren

<p>Hecken, soweit sie nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes oder des Landesnaturschutzgesetzes geschützt sind.</p>	<p>der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zu Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestandes erstellt wurde.</p>		<p>Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zu Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestandes erstellt wurde.</p> <p>5. Bäume und frei wachsende Hecken, soweit sie nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes oder des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern geschützt sind und</p> <p>6. abgestorbene, umgebrochene und umgeworfene Bäume.</p>
<p>§ 5 Verbote</p>		<p>§ 3 Verbotene Handlungen</p>	<p>§ 3 Verbote</p>
<p>(1) Es ist verboten, die nach Maßgabe dieser Satzung geschützten Bäume und freiwachsenden Hecken oder Teile davon zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Das Verbot umfasst auch alle Schädigungen, Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des Kronen- und Wurzelbereiches sowie des Baumstammes, - insbesondere:</p> <p>1. das Befestigen des Wurzelbereiches mit Asphalt, Beton oder einer anderen</p>	<p>1) Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.</p>	<p>(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.</p> <p>(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:</p> <p>a) das Kappen von Bäumen,</p> <p>b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,</p>	<p>(1) Die Beseitigung geschützter Bäume und frei wachsender Hecken sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Hierzu zählt auch die wesentliche Veränderung der arttypischen Erscheinungsform eines Baumes. Das Verbot umfasst alle Schädigungen, Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des Kronen- und Wurzelbereiches sowie des Baumstammes, - insbesondere:</p> <p>a) das Kappen von Bäumen;</p>

<p>wasserundurchlässigen Decke;</p> <p>3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;</p> <p>2. das Verdichten des Wurzelbereiches;</p> <p>4. das Zuführen von schädigenden Stoffen wie Ölen, Säuren, Laugen, Abwässern oder Gasen;</p> <p>5. das Anwenden von auftauenden Mitteln bei Schnee oder Eisglätte, soweit nicht die Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin etwas anderes vorsieht;</p> <p>6. das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen durch Nageleinschlag oder anderweitige Beschädigung der Rinde;</p> <p>7. das Anlegen von Feuer.</p>		<p>c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenoberfläche unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),</p> <p>d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),</p> <p>e) das Ausbringen von Herbiziden,</p> <p>f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie</p> <p>g) das Befahren und Reparieren des Wurzelbereiches, sofern dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,</p> <p>h) Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.</p>	<p>b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder frei wachsende Hecken gefährden oder schädigen;</p> <p>c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich sowie das Lagern von Baumaterialien;</p> <p>d) das Befestigen des Wurzelbereiches mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- und/oder luftundurchlässigen Decke;</p> <p>e) das Ausbringen von Herbiziden;</p> <p>f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern;</p> <p>g) das Befahren und Reparieren des Wurzelbereiches, sofern dieser nicht zur befestigten Fläche gehört;</p> <p>h) Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen;</p> <p>i) das Anwenden von auftauenden Mitteln bei Schnee oder Eisglätte, soweit nicht die Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin etwas anderes vorsieht sowie</p>
---	--	---	--

			j) das Anlegen von Feuer.
(2) Im Ausnahmefall können genehmigte Beseitigungen sowie weitere Eingriffe, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder zur Durchführung von Bauvorhaben, in der Zeit vom 01. März bis 30. September erfolgen.			siehe § 3 Abs. 4
§ 6 Genehmigungsfreie Maßnahmen			
Genehmigungsfrei sind:		<p>(3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beseitigung abgestorbener Äste, b) die Behandlung von Wunden, c) die Beseitigung von Krankheitsherden, d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, e) der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-Setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen. 	<p>(2) Nicht unter die Verbote des Abs. 1 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen gemäß ZTV-Baumpfleger in der jeweils gültigen Fassung. b) eine Reduzierung des Kronenvolumens von bis zu 20% bei einer anschließenden ordnungsgemäßen Pflege. Die Aststärke darf an den Schnittstellen maximal 10 cm betragen. c) der Rückschnitt bzw. das abschnittsweise Auf-den-Stock-Setzen von frei wachsenden Hecken zum Zweck der Verjüngung; d) die Herstellung des Lichtraum-

			<p>profils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen und</p> <p>e) Schnittmaßnahmen, die der Herstellung der Verkehrssicherheit - von oberirdischen Versorgungsleitungen oder - planfestgestellter Verkehrswege sowie der Sicherung des im Rahmen der Gewässerunterhaltung zu gewährleistenden schadlosen Wasserabflusses im Bereich der Gewässer zweiter Ordnung dienen.</p> <p>f) Schnittmaßnahmen, die der Herstellung der Verkehrssicherheit der planfestgestellten Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG dienen.</p> <p>g) die Herstellung des Lichtraumprofils an Bundeswasserstraßen sowie der Schnitt an Formgehölzen, die der Herstellung der Verkehrssicherheit und der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes dienen.</p> <p>Bei diesen Maßnahmen sind die Maßgaben der Fach- und DIN-Standards anzuwenden. Vor Beginn der Maßnahmen nach § 3 Abs.2 Buchstabe a) bis e) sind diese der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin anzuzeigen.</p>

<p>(1) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin unverzüglich anzuzeigen und auf geeignete Weise (z.B. Fotos, Schnittreste) bis 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme zu belegen.</p>	<p>Zulässig bleiben Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert.</p>	<p>(4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/ oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.</p>	<p>(3) Nicht verboten sind Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert. Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin unverzüglich anzuzeigen und auf geeignete Weise (z. B. Fotos, Schnittreste) bis 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme zu belegen.</p>
<p>(2) Pflegemaßnahmen, soweit sie das typische Erscheinungsbild des Gehölzes langfristig erhalten und die Maßgaben der Fach- und DIN-Standards Anwendung finden. Eine Kronenreduzierung von bis zu 10% ist bei einer anschließenden ordnungsgemäßen Pflege zulässig, wenn sie im Schwachastbereich durchgeführt wird und die Aststärke bis zu 10 cm Durchmesser beträgt.</p>	<p>Zulässig bleiben fachgerechte Pflege und Erhaltungsmaßnahmen</p>		<p>siehe § 3 Abs. 2 a)</p>
<p>(3) Schnittmaßnahmen, die 1. der Herstellung der Verkehrssicherheit von oberirdischen Versorgungsleitungen, 2. der Sicherung des im Rahmen der Gewässerunterhaltung zu gewährleistenden schadlosen Wasserabflusses im Bereich der Gewässer zweiter Ordnung, 3. der Herstellung der Verkehrssicherheit der</p>			<p>siehe § 3 Abs. 2 e)</p>

<p>planfestgestellten Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG oder</p> <p>4. der Herstellung der Verkehrssicherheit anderer planfestgestellter Verkehrswege dienen, wenn bei diesen Maßnahmen die Maßgaben der Fach- und DIN-Standards Anwendung finden. Vor Beginn der Maßnahmen sind diese dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin anzuzeigen.</p>			
			<p>(4) Fällungen sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar auszuführen. Im Ausnahmefall können genehmigte Beseitigungen sowie weitere Eingriffe, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder zur Durchführung von Bauvorhaben, nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde, in der Zeit vom 01. März bis 30. September erfolgen.</p>
			<p>§ 4 Begriffsbestimmungen</p>
			<p>(1) Der Wurzelbereich ist die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten. Bei säulenförmigen Bäumen gilt die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 5,0 m nach allen Seiten als Wurzelbereich.</p> <p>(2) Eine wesentliche Änderung der</p>

			<p>typischen Erscheinungsform eines Baumes liegt vor, wenn Maßnahmen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen eines Baumes beeinträchtigen oder das weitere Wachstum eines Baumes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Hierzu zählen insbesondere das Entfernen der durchgehenden Stammverlängerung/des Leittriebes eines Baumes (Kappung).</p> <p>(3) Zerstörungen sind Eingriffe in den Wurzel-, Stamm oder Kronenbereich eines Gehölzes, die kurzfristig sein Absterben bewirken können.</p> <p>(4) Hausgärten sind planmäßig angelegte und gestaltete, gärtnerisch genutzte Flächen (einschließlich ungepflegter Bereiche), die im Zusammenhang mit einem Gebäude stehen, das von einer Wohnnutzung geprägt wird. Auch gemeinschaftlich genutzte Gärten oder Grünflächen vor Wohnblöcken sind Hausgärten.</p> <p>(5) Frei wachsende Hecken sind naturnahe und bandartige Gehölzgürtel ohne intensive Pflege.</p> <p>(6) ZTV-Baumpfleger FFL – Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger.</p>
§ 7 Anordnung von Maßnahmen		§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen	§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

<p>Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und freiwachsenden Hecken vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.</p>		<p>(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.</p> <p>(2) Die Stadt... kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.</p>	<p>(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und frei wachsenden Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.</p> <p>(2) Die Landeshauptstadt Schwerin kann dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks auferlegen, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen oder frei wachsenden Hecken vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.</p>
<p>§ 8 Ausnahmen und Befreiungen</p>		<p>§ 5 Ausnahmen</p>	<p>§ 6 Ausnahmen</p>
<p>(1) Von den Verboten des § 5 wird in begründeten Fällen eine <u>Ausnahme</u> erteilt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von einem Baum oder einer freiwachsenden Hecke oder Teilen davon Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind; 	<p>(1) Die Naturschutzbehörde hat von den Verboten ... Ausnahmen zuzulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von einem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem 	<p>(1) Die Stadt...kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder b) eine nach sonstigen öffentlich- 	<p>(1) Die Landeshauptstadt Schwerin kann auf Antrag des Eigentümers, Nutzungsberechtigten oder unmittelbar Betroffenen Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder

<p>2. ein Baum oder eine freiwachsende Hecke oder Teile davon krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;</p> <p>3. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, Bäume, freiwachsende Hecken oder Teile hiervon zu entfernen oder zu verändern.</p>	<p>Aufwand beseitigt werden können;</p> <p>2. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann oder</p> <p>3. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützten Bäume entfernt werden müssen.</p>	<p>rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbarem Beschränkungen verwirklicht werden kann.</p> <p>(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn</p> <p>a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,</p> <p>b) von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,</p> <p>c) der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,</p> <p>d) die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder</p> <p>e) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.</p>	<p>b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.</p> <p>(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn</p> <p>a) es sich um Pappeln im Innenbereich handelt und eine gemäß Anlage 2 dieser Satzung ermittelte Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung erfolgt;</p> <p>b) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder freiwachsenden Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;</p> <p>c) von den geschützten Bäumen oder freiwachsenden Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;</p> <p>d) der geschützte Baum oder die geschützte freiwachsende Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;</p> <p>e) die Beseitigung der geschützten</p>
--	---	--	---

			Bäume oder frei wachsenden Hecken aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder f) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.
(2) Von den Verboten des § 5 kann im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden, wenn eine rechtlich zulässige bauliche Nutzung eines Grundstückes verhindert oder eingeschränkt werden würde.			siehe § 6 Abs 1 b)
(3) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall <u>Befreiungen</u> erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.			siehe § 6 Abs. 1 a)
(4) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.			
§ 9 Anzeige- und Antragsverfahren		§ 6 Genehmigungsverfahren	§ 7 Genehmigungsverfahren
(1) Die geplanten			(1) Die geplanten Schnittmaßnahmen,

<p>Schnittmaßnahmen, die nicht unter die Regelung des § 6 fallen, sind anzuzeigen (<u>Anzeigeverfahren</u>). Die Anzeige ist mit einem Formblatt und Fotos einzureichen. Im Formular sind nähere Angaben zum Antragsgegenstand, insbesondere Standort, Gehölzart, Stammumfang und Kronendurchmesser auf einem Lageplan beizufügen. Die Bestätigung erfolgt nach der Sichtung der vollständigen Unterlagen. Es werden keine Kompensationsmaßnahmen gefordert. Die Entscheidung erfolgt innerhalb von 4 Wochen durch die Untere Naturschutzbehörde. Schnittmaßnahmen an Ästen dürfen ab 20 cm Durchmesser nur von anerkannten Fachbetrieben durchgeführt werden.</p>			<p>die nicht unter die Regelung des § 3 Abs. 2 fallen, sind anzuzeigen. Die Anzeige ist zwei Wochen vor Beginn der Schnitтарbeiten mit dem Antragsformular (Anlage 1) und Fotos bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin einzureichen. Gegebenenfalls ist ein Lageplan beizufügen. Die Landeshauptstadt Schwerin kann gegen angezeigte Schnittmaßnahmen Einwände erheben. Diese werden dem Anzeigenden nach Sichtung der vollständigen Unterlagen schriftlich mitgeteilt. Es werden keine Kompensationsmaßnahmen gefordert.</p>
<p>(2) Fällanträge sind schriftlich einzureichen (<u>Antragsverfahren</u>). Der Antrag ist mit einem Formblatt und Fotos einzureichen. Im Formular sind nähere Angaben zum Antragsgegenstand, insbesondere Standort, Gehölzart, Stammumfang und Kronen-Durchmesser auf einem Lageplan beizufügen. Eine Angabe über die geplante Ersatzpflanzung bzw. Zahlung ist notwendig. Die Untere Naturschutzbehörde erstellt nach der Sichtung der vollständigen Unterlagen einen Bescheid. Im Bescheid werden die Kompensationsmaßnahmen verankert. Die Entscheidung erfolgt</p>		<p>(1) Ausnahmen sind bei der Stadt..../ schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Stadt... kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.</p> <p>(2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu</p>	<p>(2) Ausnahmen sind bei der Landeshauptstadt Schwerin schriftlich mit Begründung zu beantragen. Der Antrag ist mit dem Formular und Fotos einzureichen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei frei wachsenden Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Eine Angabe zu der geplanten Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung ist notwendig. Die Stadtverwaltung Schwerin erstellt</p>

<p>durch die Untere Naturschutzbehörde innerhalb von 4 Wochen. Wird ein Fällantrag aus Gründen der Verkehrssicherheit gestellt, kann die untere Naturschutzbehörde verlangen, dass ein von beiden Seiten anerkannter Fachgutachter vom Antragsteller mit der Erteilung eines Fachgutachtens beauftragt wird.</p>		<p>erteilen, sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.</p>	<p>nach der Sichtung der vollständigen Unterlagen einen Bescheid. Im Bescheid werden die Kompensationsmaßnahmen verankert.</p> <p>(3) Die Stadtverwaltung Schwerin kann die beantragten Schnittmaßnahmen sowie die zur Fällung vorgesehenen Gehölze vor der Erteilung eines Bescheides vor Ort prüfen. Die Behörde kann die Realisierung der Ersatzpflanzungen überprüfen.</p> <p>(4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen, sie kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen), insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.</p>
<p>(3) Die Stadtverwaltung Schwerin kann die beantragten Schnittmaßnahmen sowie die zur Fällung vorgesehenen Gehölze vor der Erteilung des Bescheides vor Ort prüfen. Die Behörde kann die Realisierung der Ersatzpflanzungen überprüfen.</p>			<p>siehe § 7 Abs. 3</p>
<p>(4) Die Entscheidung kann widerruflich oder befristet erteilt werden. Sie kann mit</p>			

<p>Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen Widerspruch eingelegt wird.</p>			
		<p>§ 7 Verfahren bei Bauvorhaben</p>	<p>§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren</p>
		<p>(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.</p>	<p>(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser, bei frei wachsenden Hecken mit Höhe und flächiger Ausdehnung einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.</p>
			<p>(2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach dieser Satzung geschützten Bäume oder frei wachsenden Hecken entfernt,</p>

			zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen oder andernfalls ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe b) beizufügen.
			(3) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der geschützten Bäume und frei wachsenden Hecken kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf Abzeichnungen von Flurkarten erfolgen.
§ 10 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung		§ 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung	§ 9 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung
(1) Mit der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist der Antragsteller zu einer Ersatzpflanzung im Wert der entfernten Gehölze oder zum Umpflanzen der betroffenen Gehölze verpflichtet. Für die Ersatzpflanzung sind standortgerechte und einheimische Gehölze zu verwenden. Ausnahmen können bezüglich der Artenwahl für besondere Standortbedingungen erteilt werden. Der Antragsteller hat die Ersatzpflanzung beziehungsweise die Umpflanzung auf seine Kosten vorzunehmen und zu erhalten.		(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes oder Hecken eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet: a) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes 80 cm/ 100 cm/ 120 cm/ 140 cm, ist ein Ersatzbaum (sind zwei Ersatzbäume mit einem Stammumfang/ Stammumfängen von je 18/20 cm nachzupflanzen, b) Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 80 cm/ 100 cm/ 120 cm/ 140 cm ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen. (2) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang	(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller zum Umpflanzen des betroffenen Baumes oder zur Ersatzpflanzung gemäß Anlage 2 verpflichtet. Der natürliche Kronenaufbau und ein durchgehender Leittrieb sind bei den Ersatzbäumen dauerhaft zu erhalten. Der Antragsteller kann geeignete, auf dem Grundstück schon vorhandene, untermaßige Jungbäume als Ersatzbaum vorschlagen. Muss ein Baum aufgrund einer drohenden Gefahr ohnehin beseitigt werden, ist kein Ersatz erforderlich. Für einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes, die im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb), ist keine Ersatzpflanzung zu leisten. (2) Wird für die Beseitigung einer

		<p>durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 300 €/ 500 €/ 800 €/ 1000 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt... zu entrichten. Die Stadt... verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.</p> <p>(3) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Genehmigung nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 100/125 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.</p> <p>(4) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.</p>	<p>geschützten frei wachsenden Hecke eine Ausnahme nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen und/oder Eiben in der Handelsgröße von mindestens 60-100 cm, 2 x verpflanzt vorzunehmen. Je Meter entfernter frei wachsender Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.</p> <p>(3) Die Ersatzpflanzung ist möglichst auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte, überwiegend einheimische Laubgehölze zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.</p> <p>(4) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen nicht in vollem Umfang im Geltungsbereich dieser Satzung durchführen kann, hat er eine Ausgleichszahlung gemäß Anlage 2 an die Landeshauptstadt Schwerin zu entrichten.</p> <p>(5) Für die Beseitigung von Bäumen und frei wachsende Hecken auf städtischen Grundstücken ist generell eine Ausgleichszahlung zu leisten.</p> <p>(6) Die Landeshauptstadt Schwerin</p>
--	--	---	---

			verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen, einschließlich der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege und einer anschließenden 10-jährigen Jungbaumpflege, sofern die davon finanzierten Baumpflanzungen auf städtischen Grundstücken erfolgen. Stehen keine geeigneten Pflanzstandorte zur Verfügung, können die Ausgleichszahlungen für Baumerhaltungsmaßnahmen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet werden.
(2) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung beziehungsweise Umpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Pflanzung nach Ablauf von frühestens zwei Jahren zu Beginn der nächsten Vegetationsperiode angewachsen ist.		(5) Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.	(7) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung beziehungsweise Umpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Pflanzung nach Ablauf von frühestens drei Jahren zu Beginn der nächsten Vegetationsperiode angewachsen ist. (8) Der Wert der zu entfernenden Bäume und frei wachsenden Hecken sowie der Ersatzpflanzung und die Höhe der Ausgleichszahlung werden nach der Berechnungsgrundlage in der Anlage 2 ermittelt.
			(9) Die Landeshauptstadt Schwerin kann eine Sicherheitszahlung für die zu leistenden Pflanzungen bis zur Höhe der ermittelten Ausgleichszahlung verlangen.
(3) Soweit eine sinnvolle Ersatzpflanzung nach Absatz 1 nicht möglich ist, wird der Antragsteller zu			siehe § 9 Abs. 4

einer Ausgleichszahlung entsprechend dem Wert des zu entfernenden, geschützten Landschaftsbestandteiles verpflichtet.			
(4) Der Wert der zu entfernenden Bäume oder freiwachsenden Hecken sowie der Ersatzpflanzung und die Höhe der Ausgleichszahlung werden nach der Berechnungsgrundlage in der Anlage ermittelt.			siehe § 9 Abs. 8
(5) Die Ausgleichszahlung ist an die Landeshauptstadt Schwerin zu leisten und zweckgebunden für die Finanzierung von Ersatzpflanzungen, im Ausnahmefall für Baumerhaltungsmaßnahmen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten, geschützten Landschaftsbestandteile zu verwenden.			siehe § 9 Abs. 6
(6) Absatz 1 gilt nicht für Bäume, die auf oder unmittelbar an Ver- oder Entsorgungsleitungen, deren Verlegung nach 1990 im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Schwerin erfolgte, gepflanzt wurden, sofern eine Fällung durch die Leitungsträger aufgrund unvorhergesehener, unaufschiebbarer Instandsetzungsarbeiten an diesen Leitungen erforderlich ist.			(10) Absatz 1 gilt nicht für Bäume und frei wachsende Hecken, die auf oder unmittelbar an Ver- oder Entsorgungsleitungen bzw. verrohrten Gewässerstrecken, deren Verlegung nach 1990 im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Schwerin erfolgte, gepflanzt wurden, sofern eine Fällung durch die Leitungsträger aufgrund unvorhergesehener, unaufschiebbarer Instandsetzungsarbeiten an diesen Leitungen erforderlich ist.
(7) Wird zur Überprüfung oder Ermittlung des Wertes von Ersatzpflanzungen oder			

Ausgleichszahlungen ein Sachverständiger beauftragt, ist der Antragsteller verpflichtet, die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen.			
§ 11 Haftung des Rechtsnachfolgers			§ 10 Haftung des Rechtsnachfolgers
Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 10 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers beziehungsweise Nutzungsberechtigten.			Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 9 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers beziehungsweise Nutzungsberechtigten.
§ 12 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren			
(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan auf dem Grundstück vorhandene geschützte Bäume und freiwachsende Hecken unter Angabe der Gehölzart, des Kronendurchmessers und des Stammdurchmessers von Bäumen einzutragen.			Siehe § 8 Abs. 1
(2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach dieser Satzung geschützten Landschaftsbestandteile entfernt, zerstört, geschädigt oder in			Siehe § 8 Abs. 2

ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen oder andernfalls ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 8 Abs. 2 beizufügen.			
(3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der geschützten Landschaftsbestandteile kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf Abzeichnungen von Flurkarten erfolgen.			Siehe § 8 Abs. 3
§ 13 Folgenbeseitigung		§ 9 Folgenbeseitigung	§ 11 Folgenbeseitigung
(1) Wer entgegen § 5 ohne Erlaubnis geschützte Bäume, freiwachsende Hecken oder Teile davon zerstört, entfernt, beschädigt, verändert oder vergleichbare Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, für jeden entfernten, beschädigten oder zerstörten Baum oder jede entfernte, beschädigte oder zerstörte freiwachsende Hecke oder Teile hiervon Ersatzpflanzungen gemäß § 10 dieser Satzung vorzunehmen oder zu veranlassen oder die Folgen von Beschädigungen, Veränderungen oder vergleichbaren Eingriffen zu beseitigen.		(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zu Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet. (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.	(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet. (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 6 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
(2) Die gleichen Verpflichtungen		(3) Hat ein Dritter einen geschützten	(3) Hat ein Dritter einen geschützten

<p>treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter Eingriffe gemäß Absatz 1 vornimmt. Bis zur Höhe des Wertes der unberechtigt entfernten oder geschädigten Gehölze haften der Eigentümer, der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch. Darüber hinaus haftet der Dritte allein. Von Maßnahmen nach § 10 kann abgesehen werden, wenn dies zu einer nicht zumutbaren Härte für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten führen würde.</p>		<p>Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt.... die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.</p>	<p>Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.</p>
<p>§ 14 Ordnungswidrigkeiten</p>		<p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen den Verboten des § 5 Abs. 1 Satz 1 geschützte Bäume oder freiwachsende Hecken oder Teile davon entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre typische Erscheinungsform wesentlich verändert;</p> <p>2. einem Verbot nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 zuwiderhandelt;</p> <p>3. den in § 5 Abs. 2 genannten Zeitraum nicht beachtet;</p>		<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des §.... des Naturschutzgesetzes..... handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,</p> <p>b) der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,</p> <p>c) entgegen des § 4 auferlegte</p>	<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein;</p> <p>b) den in § 3 Abs. 4 genannten Zeitraum nicht beachtet;</p> <p>c) der Anzeigepflicht nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über</p>

<p>4. entgegen § 6 Abs. 1 eine Maßnahme der Gefahrenabwehr nicht unverzüglich anzeigt;</p> <p>5. entgegen § 6 Abs. 3 Schnittmaßnahmen nicht vor ihrer Durchführung anzeigt;</p> <p>6. den nach § 7 angeordneten Maßnahmen nicht Folge leistet;</p> <p>7. die nach § 8 Abs. 5 erteilten Nebenbestimmungen nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht erfüllt;</p> <p>8. entgegen § 8 Abs. 4 oder entgegen § 11 geschützte Landschaftsbestandteile nicht im Lageplan oder in eine Abzeichnung der Flurkarte einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht.</p>		<p>Erhaltungs- Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,</p> <p>d) nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und / oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder</p> <p>f) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.</p>	<p>geschützte Landschaftsbestandteile macht;</p> <p>d) im Rahmen des Anzeige- bzw. Antragsverfahrens falsche Angaben in der Begründung oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht;</p> <p>e) entgegen des § 5 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt;</p> <p>f) nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet;</p> <p>g) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 11 nicht nachkommt;</p> <p>h) entgegen § 3 Abs. 3 eine Maßnahme der Gefahrenabwehr nicht unverzüglich anzeigt;</p> <p>i) entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe e) Schnittmaßnahmen nicht vor ihrer Durchführung anzeigt oder</p> <p>j) die nach § 7 Abs. 4 erteilten Nebenbestimmungen nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht erfüllt.</p>
<p>(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.</p>		<p>(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § der jeweiligen Gesetzgebung mit einer Geldbuße bis</p>	<p>(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V vom</p>

		zu ...€ geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.	23.02.2010 mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.
§ 15 In-Kraft-Treten		§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin vom 22. Januar 1996 außer Kraft.		Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom....außer Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 20.05.2005 außer Kraft.
		<p>Hinweis: In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume und Hecken in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, von einer Baumschutzsatzung/ Baumschutzverordnung unberührt bleibt.</p> <p>Anlage zu § 1: Planunterlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches im Maßstab 1 : 15.000</p> <p>Anlage zu § 10: gestaffelter Bußgeldkatalog</p>	<p>Hinweise:</p> <p>-In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume und Hecken in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, von einer Baumschutzsatzung/ Baumschutzverordnung unberührt bleibt.</p> <p>- Unabhängig von den Inhalten der Baumschutzsatzung gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unmittelbar.</p> <p>- Tot- und Altholz ist bei dafür geeigneten Flächen und unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht am Standort zu belassen.</p>

<p>Schwerin, den2005</p> <p>Norbert Claussen Oberbürgermeister</p> <p>Anlage: Antrag auf Fällung bzw. Schnittmaßnahmen an Bäumen mit Hinweisen zur Bewertung der zu ersetzenden Bäume bei Fällungen</p>			<p>Schwerin, den2014</p> <p>Angelika Gramkow Oberbürgermeisterin</p> <p>Anlage 1: Antragsformular Anlage 2: Bewertung der zu ersetzenden Bäume und frei wachsenden Hecken bei Fällungen</p>
---	--	--	---